OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-451616/6/HW/KKü**

Datum:
**Linz, 24. Juni 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gampern vom 22.11.2024, GZ: BW-KA-16/2024, betreffend die Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gampern (in der Folge: „belangte Behörde") vom 22.11.2024, GZ: BW-KA-16/2024, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf") für das an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Gampern angeschlossene Objekt mit der Grundstücksadresse B-Straße, eine Kanalanschlussgebühr in Höhe der Mindestanschlussgebühr von 4.291,10 Euro (inkl. 10 % USt) vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass er für ein Wohnhaus auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, bereits eine über die Mindestanschlussgebühr hinausgehende Anschlussgebühr bezahlt habe. Dass er nun für das zweite Objekt auf diesem Grundstück nochmals eine Mindestanschlussgebühr zahlen solle, stehe nicht im Einklang mit der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gampern. Die Verordnung der Gemeinde beziehe sich auf den Anschluss von Grundstücken. Dies stimme auch mit den Vorgaben des Oö. IBG überein. Durch den Umbau des ehemaligen landwirtschaftlichen Objektes habe sich die Bemessungsgrundlage vergrößert, weshalb nach der Kanalgebührenordnung nur eine ergänzende Gebühr zu entrichten sei.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.03.2025, GZ: BW-KA-16/2024-BVE, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit E-Mail vom 17.04.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Es steht danach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, EZ bbb, KG C__. Auf diesem Grundstück befindet sich das Wohnhaus des Bf mit der Grundstücksadresse D-Straße, für welches der Bf eine Kanalanschlussgebühr entrichtet hat. Für das im westlichen Bereich dieses Grundstückes situierte ehemals landwirtschaftliche Gebäude (Remise) wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.07.2023, GZ: Bau-7/2023, die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch und Umbau der Remise und Einbau einer Wohnung" erteilt. Seit der Fertigstellung dieses Bauvorhabens befinden sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück zwei selbständige Wohngebäude

(„D-Straße" und „B-Straße"), welche jeweils an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde für das Objekt mit der Grundstücksadresse B-Straße mit einer bebauten Fläche von 95 $m^2$ die Mindestanschlussgebühr in Höhe von 4.291,10 Euro (inkl. 10 % USt) vorgeschrieben.

II.2. Der vorab unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen: Dass der Bf für sein Wohnhaus „D-Straße" bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet hat, ergibt sich vor allem aus den Angaben des Bf, wobei sich im Behördenakt keine Unterlagen befinden, die gegen die Richtigkeit dieser Angaben des Bf sprechen. Die Feststellungen zum Bauvorhaben betreffend das Objekt „B-Straße" gründen auf dem im Behördenakt erliegenden Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 31.07.2023. Dass dieses Objekt seit dem Umbau in ein Wohngebäude an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, folgt aus den Unterlagen im Behördenakt und es wurde dies vom Bf auch nicht bestritten.
Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde für das (im Zuge des Umbaus der landwirtschaftlichen Remise errichtete) Wohngebäude „B-Straße", welches sich auf dem im Eigentum des Bf stehenden Grundstück Nr. aaa, KG C__, befindet, eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Im vorliegenden Fall wird die Festsetzung der Anschlussgebühr vom Bf hinsichtlich des vorgeschriebenen Ausmaßes mit der Begründung bestritten, dass nach den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung nicht eine Mindestanschlussgebühr, sondern (nur) eine ergänzende Gebühr festzusetzen sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN). Rechtsgrundlage für den hier angefochtenen Bescheid bildete die Verordnung des Gemeindesrates der Gemeinde Gampern vom 14.12.2022, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Gampern erlassen wird, Zl. 851-01/2022-VO, (in der Folge kurz: Kanalgebührenordnung). § 1 der Kanalgebührenordnung normiert, dass für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr erhoben wird. Sind auf einem Grundstück mehrere

Wohngebäude errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Wohnhaus, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten (§ 3 Abs. 1 Z 3 Kanalgebührenordnung). Demgegenüber stellt § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a Kanalgebührenordnung bei der Bemessung der Ergänzungsgebühr darauf ab, dass es zu Änderungen eines bereits angeschlossenen Gebäudes insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau gekommen ist. Bereits aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 1 Z 3 Kanalgebührenordnung ergibt sich, dass die Kanalanschlussgebühr für jedes – auf ein und demselben Grundstück situierte – Wohngebäude, welches über einen (mittelbaren oder unmittelbaren) Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verfügt, festzusetzen ist. Bei dem verfahrensgegenständlichen Objekt „B-Straße" handelt es sich angesichts seiner baulichen Gestaltung zweifelsfrei um ein selbständiges Gebäude, welches infolge des Einbaus einer Wohnung auch als Wohnhaus im Sinne der Kanalgebührenordnung zu qualifizieren ist. Beide auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ausgeführten Wohngebäude sind an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gampern angeschlossen. Vor diesem Hintergrund geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass aufgrund des Anschlusses des Wohngebäudes „B-Straße" an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gampern der Tatbestand der Vorschreibung einer Anschlussgebühr gemäß § 1 iVm § 3 Abs. 1 Z 3 Kanalgebührenordnung verwirklicht ist.

III.3. Zum Ausmaß der Anschlussgebühr normiert § 2 Kanalgebührenordnung, dass die Kanalanschlussgebühr nach Bewertungspunkten berechnet wird, wobei je Bewertungspunkt 26 Euro verrechnet werden und die Mindestanschlussgebühr 3.901 Euro (exkl. 10 % USt) beträgt. Die Vorschreibung der Mindestanschluss-gebühr ist dann vorgesehen, wenn (wie im vorliegenden Fall) die der Mindestanschlussgebühr zu Grunde liegende Fläche (150 $m^2$) unterschritten ist oder ein unbebautes Grundstück an den Kanal angeschlossen wird (vgl. § 3 Abs. 1 Z 12 Kanalgebührenordnung). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, wonach die bebaute Fläche des verfahrensgegenständlichen Objektes (unstrittig) 95 $m^2$ beträgt, ist der belangten Behörde daher auch dahingehend zuzustimmen, dass sie die Mindestanschlussgebühr festgesetzt hat. Dass die belangte Behörde im Falle von zwei auf demselben Grundstück angeschlossenen Wohnhäusern nur einmal zur Vorschreibung einer Mindestanschlussgebühr berechtigt wäre, ist der Kanalgebührenordnung nicht zu entnehmen. Vielmehr wird in § 3 Abs. 1 Z 3 Kanalgebührenordnung ausdrücklich normiert, dass die Anschlussgebühr „für jedes einzelne Wohnhaus" zu entrichten ist.

III.4. Zum weiteren Vorbringen des Bf ist auszuführen, dass gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz (in der Folge kurz „Oö. IBG") die Interessentenbeiträge auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstücks-eigentümer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen sind, wobei als Teilungsschlüssel dabei insbesondere der Einheitswert,

die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils in Betracht kommen. Wenn der Verordnungsgeber im vorliegenden Fall festlegt, dass bei mehrfacher Bebauung eines Grundstückes eine Anschlussgebühr für jedes einzelne Wohnhaus zu entrichten ist (vgl. § 3 Abs. 1 Z 3 Kanalgebührenordnung), wird damit nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Kriterien einer Aufteilung der Interessentenbeiträge nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel nicht widersprochen. Es würde die vom Bf unterstellte Auslegung, wonach für jedes weitere Wohngebäude auf einem Grundstück jeweils bloß eine Ergänzungsgebühr vorzuschreiben wäre, letztlich zum Ergebnis führen, dass je nachdem, ob mehrere jeweils über einen Kanalanschluss verfügende Wohngebäude auf demselben oder auf verschiedenen Grundstücken desselben Eigentümers ausgeführt sind, bei einer (hinsichtlich der Nutzung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage) im Ergebnis gleichen Sachlage Anschlussgebühren in unterschiedlicher Höhe vorgeschrieben werden. Im Hinblick auf das Oö. IBG ist noch auszuführen, dass das Vorliegen eines Missverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 3 Oö. IBG aufgrund der im Verfahren hervorgekommenen Umstände nicht indiziert ist. Es ist angesichts der vom Bf in der Stellungnahme vom 01.12.2024 angeführten Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 6.428,73 Euro betreffend das Wohnhaus „D-Straße" und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich nunmehr zwei selbständige Wohnhäuser auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befinden, nicht ersichtlich, dass es durch die verfahrensgegenständliche Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr für das Wohnhaus „B-Straße" zum Vorliegen eines Missverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 3 Oö. IBG kommen würde. Im Übrigen wurde das Vorliegen eines Missverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 3 Oö. IBG vom Bf auch nicht substantiiert behauptet. Im konkreten Fall bestehen daher (auch unter Berücksichtigung des bloß unsubstantiierten Vorbringens des Bf) nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 3 Oö. IBG.

III.5. Im Ergebnis kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie auf Grundlage der maßgeblichen Kanalgebührenordnung für den Anschluss des weiteren Wohngebäudes („B-Straße") auf dem Grundstück des Bf Nr. aaa, KG C__, bei einer bebauten Fläche von 95 $m^2$ die Mindestanschlussgebühr in Höhe von 4.291,10 Euro (inkl. 10 % USt) vorschreibt.

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr

verwirklicht ist bzw. in welcher Höhe eine Gebühr zu entrichten ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger